

32-3 - Kurlemann, N.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Illegaler Handel mit Pflanzenschutzmitteln – Erfahrungen, Maßnahmen und Lösungsansätze

Illegal Trade of Plant Protection Products – Experiences, Actions and Possible Solutions

In den letzten Jahren sind den Behörden in Deutschland verstärkt illegal gehandelte Pflanzenschutzmittel aufgefallen. Bei den Mitteln handelt es sich oft um nachgeahmte Produkte aus unbekanntem Quellen, die ein potentiell Risiko darstellen. Das BVL hat allein im Jahr 2011 insgesamt acht Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen für parallel gehandelte Mittel wegen Missbrauch widerrufen. Analog haben die Behörden der Bundesländer den Handel mit bestimmten Mitteln untersagt und Bußgelder verhängt.

Gemeinsam mit den Ländern hat das BVL daher ein Dokument erarbeitet, dass Händlern helfen soll, illegale Ware zu erkennen, und die Vorsichtsmaßnahmen nennt, die man als Händler treffen sollte.

Weiterhin hat die Landwirtschaftskammer NRW gemeinsam mit dem BVL, dem IVA und der Raiffeisen AG einen Leitfaden für die Landwirte erarbeitet, wie diese sich gegen illegale Mittel schützen können.

Schließlich sieht das neue Pflanzenschutzgesetz Verschärfungen im Bereich des illegalen Handels vor, die den Handlungsspielraum der Behörden in Deutschland erweitern wird.

32-4 - Koof, P.

Rechtsanwälte Koof & Kollegen, Wirtschaftsvereinigung Internationaler Pflanzenschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen des Parallelhandels von Pflanzenschutzmitteln

Mit der ab 14.06.2011 gültig gewordenen VO (EG) 1107/2009 und dem am 14.02.2012 in Kraft getretenen deutschen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) haben der europäische und deutsche Gesetzgeber ein umfassendes Regelwerk auch für den Parallelhandel und das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenverbrauch in Artikel 52 ff. VO und § 46 ff. PflSchG geregelt. Gleichwohl werfen auch diese Regelungen Auslegungsfragen auf.

1. Im Zuge der Anwendung neuen Rechts ist die Frage diskutiert worden, ob der im § 74 Abs. 2 Satz 2 PflSchG n.F. geregelte Bestandsschutz für nach altem Recht vor dem 14.02.2012 ergangene Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen uneingeschränkt gilt. Nach § 16 c Pflanzenschutzgesetz a.F. wurden Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen auch für solche Produkte erteilt, die nicht herstelleridentisch sind. Wird Artikel 52 Abs. 3. a VO 1107/2009 dahingehend ausgelegt, dass das Importmittel nunmehr herstelleridentisch sein muss, wird die Ansicht vertreten, der in § 74 Abs. 2 Satz 2 geregelte Bestandsschutz für „alte“ Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen gelten nur für solche Produkte, die herstelleridentisch seien. Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen:

Ob Art. 52 Abs. 3 lit. a VO 1107/2009 stets die Ursprungsidentität verlangt, ist umstritten. Wird derjenigen Auffassung gefolgt, wonach die Ursprungsidentität bei gegebener Stoffidentität nicht zusätzlich verlangt werden darf, haben die VFB ohnehin Bestandsschutz. Unabhängig davon entspricht es nicht nur der eindeutigen nationalen Gesetzeslage, sondern auch dem Grundsystem der VO 1107/2009, dass alle in den Mitgliedsstaaten bestehende Zulassungen und Genehmigungen, die dort nach früherem, nationalem Recht ergangen sind, auch über den 14.06.2011 hinaus Bestandsschutz genießen. Insofern wollte der EU-Verordnungsgeber mit der Verordnung eine in die Zukunft gerichtete neue Verfahrensordnung für die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln schaffen, ohne nach altem Recht ergangene aufzuheben. Folglich ist § 74 Abs. 2 Satz 2 PflSchG konform mit dem Grundsystem der VO 1107/2009 und verstößt auch dann nicht gegen höherrangiges Recht, wenn der Bestandsschutz auch für VFB gilt, die sich auf generische Pflanzenschutzmittel beziehen.

2. Gibt es Streit über die Frage, ob ein parallel gehandeltes Pflanzenschutzmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Referenzmittel stoffidentisch ist, ist im Zivilrechtsstreit derjenige für die Darlegung und den Nachweis des Vorliegens und der chemischen Relevanz des stofflichen Unterschiedes verpflichtet, der dies mit der Behauptung geltend macht, das Importprodukt sei nicht verkehrsfähig. Diese Rechtsprechung ist auf Importprodukte anwendbar, für die eine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bzw. Parallelhandelsgenehmigung erteilt worden ist (vgl. BGH, I ZR 117/10 „Delan“; OLG Köln, GRUR-RR 2011, S. 113; LG Aachen, NJOZ 2011, 638).

3. In § 51 PflSchG ist dahingehend eine rechtliche Erleichterung für das innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf geregelt, wonach der Anwender (z. B. Landwirt) berechtigt ist, für den Eigenbedarf bestimmte Pflanzenschutzmittel aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland einzuführen. Voraussetzung ist, dass er die Genehmigung des BVL eingeholt hat. Für die Erteilung der Genehmigung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie beim Parallelhandel gemäß § 46 PflSchG n.F. mit Ausnahme der Kennzeichnungspflicht. Macht der Landwirt von dieser Regelung Gebrauch, wird er selbst

zum „Einführer“ und ist damit eigenverantwortlich dafür, dass nach Deutschland verbrachte Pflanzenschutzmittel dasjenige ist, welches der Genehmigung zu Grunde liegt. Auch aus zivilrechtlicher Sicht ist zu bedenken, dass der Landwirt bei Direkteinkauf in einem anderen Mitgliedstaat ein Geschäft tätigt, dessen Schwerpunkt nicht in Deutschland liegt und folglich deutsches Kaufrecht mangels gegenteiliger Vereinbarung keine Anwendung findet. Insofern kann die pflanzenschutzrechtliche Erleichterung des § 51 PflSchG Risiken mit sich bringen, auf die der Eigenimport beabsichtigende Landwirt hingewiesen werden sollte.

32-5 - Greve, T.

Spiess-Urania Chemicals GmbH

Erste praktische Erfahrungen mit der Werbevorschrift des Art. 66 VO 1107/2009

First experiences with the advertisement provision of Article 66 of the Regulation 1107/2009

Das neue deutsche Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen vom 06. Februar 2012 (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) hat von der in Artikel 66 Abs. 3 der VO (EG) 1107/2009 eröffneten Möglichkeit zur nationalen Einschränkung (bzw. Verbot) der Werbung für Pflanzenschutzmittel in bestimmten Medien keinen bzw. nur sehr eingeschränkten Gebrauch gemacht. Insofern sind die europarechtlichen Vorgaben der VO (EG) 1107/2009 – neben den allgemeinen nationalen Lauterkeitsregeln – weiterhin der bestimmende Rechtsrahmen für Pflanzenschutzmittelwerbemaßnahmen.

In der Praxis haben sich insbesondere in folgenden Bereichen Fragestellungen ergeben:

1) Pre-Marketing

Aus dem in Art. 66 Abs.1, Satz 1 der VO (EG) 1107/2007 enthaltenen Verbot „Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden.“ könnte gefolgert werden, dass Werbung gegenüber dem Endverbraucher für ein noch nicht im Markt befindliches (neues) Pflanzenschutzmittel nicht mehr möglich wäre. Die juristische Analyse der Vorschrift zeigt jedoch, dass diese Vorschrift um das Tatbestandsmerkmal der „möglichen Irreführung“ zu ergänzen ist. Um dem Risiko der Begehung einer entsprechenden Ordnungswidrigkeit (siehe unten) zu entgehen, ist daher in der Praxis beim Pre-Marketing – insbesondere gegenüber dem Endverbraucher – deutlich darauf hinzuweisen, dass das beworbene Produkt wegen der noch ausstehenden Zulassung noch nicht käuflich erworben werden kann. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen des Werbeadressats, des Werbemediums und der Werbeobjekts zu berücksichtigen.

2) Give-Aways (Mützen, Kugelschreiber, usw.)

Einfache Werbegeschenke der Industrie sind häufig mit den jeweiligen Markennamen der Produkte der Hersteller bedruckt. Fraglich war in diesem Zusammenhang, ob diese Give-Aways nicht möglicherweise als Werbung im Sinne des Artikel 3 Nr. 31 der VO (EG) 1107/2009 zu qualifizieren sind; dies hätte u.A. zur Folge, dass diese Werbemittel auch den Warnhinweis gem. Artikel 66 Abs., Satz 2 der VO (EG) 1107/2009 tragen müssten. Geht man – abgeleitet von der in Art. 3 Nr. 31 der VO (EG) 1107/2007 enthaltenen Definition für Werbung - davon aus, dass ein Druckmedium ein Instrument ist, mit denen Informationen zwischen Sender und Empfänger ausgetauscht werden, sind „Give-Aways“ als bedruckte Gebrauchsartikel nicht als mögliche Träger von Werbebotschaften für den Endverbraucher zu qualifizieren, da mit diesen Werbemitteln regelmäßig nur Produktnamen o. Ä. transportiert werden, jedoch keine weitergehenden Informationen zum Produkt. Diese Werbegeschenke sind mithin nicht als „Werbung“ im Sinne der Richtlinie zu verstehen.

Darüber hinaus ist auf die in den §§ 31 Abs. 5 und 45 Abs. 5 PflSchG etwas versteckt enthaltene Regelung zur Bewerbung/Kennzeichnung von Pflanzenschutz- bzw. -stärkungsmitteln hinzuweisen. Nach diesen Vorschriften ist das Inverkehrbringen verboten, bzw. kann das BVL Änderungen der Kennzeichnung eines Pflanzenstärkungsmittels verlangen, wenn die jeweiligen Angaben irreführend sind.

Abschließend ist die in den §§ 68 Abs. 2, Nr. 3 i.V.m. 68 Abs. 3 PflSchG statuierte Ordnungswidrigkeit zu beachten; danach ist bei Verstoß gegen das in Art. 66 Abs.1, Satz 1 der VO (EG) 1107/2007 enthaltene Verbot „Für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel darf nicht geworben werden.“ eine maximale Geldbuße von 50.000 € möglich.